

ZU DIESEM HEFT

Liebe Leserin, lieber Leser,

schon 1999 hatte die Kirchensynode der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) die Kirchenleitung um eine wissenschaftliche Studie zur „Rolle der Frau in der SELK und ihren Vorgängerkirchen im Gemeindeleben und in übergemeindlichen Zusammenhängen unter besonderer Berücksichtigung der Umgangsweise mit Frauen“ gebeten. Erste Sondierungen des Themas, die damals unternommen wurden, hatten rasch gezeigt, dass diese Aufgabenstellung einen erheblichen Umfang hat. Bei der Tagung der Kirchensynode 2007 wurde die Bitte der Theologischen Kommission, entsprechende Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, zwar erwähnt, aber in der Diskussion nicht aufgegriffen und nicht als Synodalauftrag umgesetzt. Damit verblieb das Thema zunächst. Erst die Kirchensynode 2019 nahm den Faden wieder auf. Nachdem die Lutherische Theologische Hochschule (LThH) zunächst um eine Wegbeschreibung gebeten wurde, wie das Thema doch noch in angemessener Weise behandelt werden könnte, beauftragte die Kirchensynode 2022 die Kirchenleitung, mit der LThH die Umsetzung des Projekts im Rahmen der vorgelegten Wegbeschreibung zu befördern. Gewünscht wurde ausdrücklich „ein besonderes Augenmerk auf dem empirisch-sozialwissenschaftlichen Aspekt im Rollenbild der Frau“. Daraus ist inzwischen eine Projektgruppe an der LThH entstanden, die sich mit der Umsetzung dieses Synodalauftrags befasst. 2019 wurde von der Kirchensynode zugleich eine Synodale Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die als Ansprechpartnerin für Anliegen von Frauen in der SELK dient. In der Vernetzung beider Arbeitsgruppen wurde eine Reihe relevanter Fragestellungen identifiziert. Ein Thema, das in Gesprächen mit älteren Gemeindegliedern – insbesondere auch im Blick auf den Umgang mit Frauen – genannt wird, ist die „Abbitte-Praxis“, wie sie in den Vorgängerkirchen der SELK geübt wurde.

Dr. Christoph Barnbrock, Professor an der LThH für Praktische Theologie, der gegenwärtig zur Geschichte der Agenden der selbstständigen evangelisch-lutherischen Kirchen forscht, legt hier einen ersten Ertrag der Arbeit am Synodalauftrag vor, indem er erhaltene Abbitte-Formulare aus diesen Agenden und insgesamt die Praxis der Kirchenzucht in den evangelisch-lutherischen Kirchen erstmals eingehend untersucht. Dabei weist er durchaus den Wert und die Aktualität der Frage

nach Kirchengründung und Abbitte auf, benennt aber auch die Problematiken, die diese Praxis mit sich brachte.

Gute nachbarschaftliche Beziehungen bestehen seit vielen Jahren zwischen der LThH und der Klinik Hohe Mark, einem Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Suchtmedizin, das einem bewusst christlichen Leitbild verpflichtet ist und vom Deutschen Gemeinschafts-Diakonieverband (DGD) getragen wird. Der ärztliche Direktor der Klinik, Chefarzt Dr. Martin Grabe, Autor zahlreicher Bücher im Schnittpunkt von Medizin und Theologie, referierte an der LThH über „Gesunder Glaube oder kranker Glaube“. Grabe, dessen Vortrag wir hier dokumentieren, beleuchtet dabei unterschiedliche Konnotationen des christlichen Glaubens aus der Perspektive der Schematherapie. Aus therapeutischer Sicht lasse sich zeigen, was für eine starke Ressource der Glaube für den therapeutischen Heilungsprozess sein kann. Gleichzeitig können bestimmte Ausprägungen des Glaubens aber auch krankmachende Lebenshaltungen befördern. In einem auch für Nicht-Mediziner gut verständlichen Vortragsstil illustriert Grabe an praktischen Beispielen aus dem therapeutischen Klinikalltag und anhand bekannter Persönlichkeiten der Kirchengeschichte krankmachende und lebensdienliche Potentiale von Glaubenshaltungen und zeigt Wege heilsamer Veränderung auf.

Friedrich Kugler ist seit über dreißig Jahren gewählter Synodaler auf der Kirchensynode der SELK und vertraut mit den Prozessen, die zu den gegenwärtigen kirchlichen Ordnungen geführt haben. In seinem Beitrag greift er eine aktuelle Debatte darüber auf, welche Lehrautorität der gewählten Synode zukommt und was das im Zusammenspiel mit anderen Leitungsgremien der Kirche bedeuten könnte. Seine These: Lehrfindung ist ein gesamtkirchlicher Prozess, der nicht letztgültig abschließbar ist und in dessen Zentrum die Synode steht. Kugler zeigt zunächst, wie kontrovers die Frage letztinstanzlicher Lehrautorität schon während der Entstehung der Grundordnung der SELK 1968–1971 diskutiert wurde. Die Entscheidungen auf dem Weg zur Grundordnung nimmt er daraufhin zum Anlass, einige Überlegungen anzustellen, um weiterführende Anstöße für die Debatte um die Lehrautorität der Synode zu geben.

Viel Freude beim Lesen wünscht Ihr

Prof. Dr. Christian Neddens

Muss die Kirche Abbitte für die Abbitte leisten?*

Überlegungen zur Praxis der Kirchengenossenschaft in evangelisch-lutherischen Kirchen

1. Anlass

Die 14. Kirchensynode der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) hat 2019 eine Arbeitsgruppe für Anliegen von Frauen in der SELK eingerichtet, die unter anderem Themenstellungen, die Frauen in der Kirche bewegen, sammelt.¹ In diesem Zusammenhang wurde auch die kirchliche Praxis benannt, im Rahmen derer z.B. unverheiratet schwangere Frauen vor der Gemeinde Abbitte zu leisten hatten.² Aus dem Kreis der Arbeitsgruppe wurde in die Beratungen um die synodal in Auftrag gegebene Studie zum Thema „Rollen von Frauen in der SELK und ihren Vorgängerkirchen“³ die zugespitzte Fragestellung eingetragen: „Muss die Kirche Abbitte für die Abbitte leisten?“

Der vorliegende Beitrag soll dazu dienen, die entsprechende liturgische Praxis zu erhellen, historisch einzuordnen und abschließend kritisch zu reflektieren, um so zur Beantwortung der genannten Frage beizutragen.

* Die Erstveröffentlichung dieses Beitrags ist digital erfolgt auf der Homepage „Studie zu Rollen von Frauen in der SELK“, auf der Informationen und Material zum gleichlautenden Auftrag der Kirchensynode der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) gesammelt wird: <http://studie-selk-frauen.de/wp-content/uploads/2023/06/Christoph-Barnbrock.Abbitte.pdf> (Stand: 5.6.2023).

- 1 Synodale Arbeitsgruppe für Anliegen von Frauen in der SELK, <https://www.selk.de/index.php/syn-ag-frauen-selk> (Stand: 10.3.2023).
- 2 Vgl. dazu Syn-AG Frauen zu Gast in Göttingen, SELK Aktuell vom 31.10.2022, <https://selk.de/index.php/2022/2022-oktober/8966-syn-ag-frauen-zu-gast-in-goettingen> (Stand: 10.3.2023).
- 3 Vgl. dazu Synodalauftrag „Rolle von Frauen“: Workshop, SELK Aktuell vom 5.3.2023, <https://selk.de/index.php/aktuelles/aktueller-monat/9365-synodalauftrag-rolle-von-frauen-workshop> (Stand: 10.3.2023).

2. Kirchengzucht und Abbitte in den Agenden und der Gemeindeordnung der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche⁴

2.1 Agende für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Preußen (1886)

Die erste Agende aus dem Bereich der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche (ELKA) sieht für den genannten Fall das folgende Formular vor:

„Öffentliche Abbitte.

Geliebte in Christo! Gegenwärtiges Glied unserer Gemeinde hat sich leider, wie euch bekannt ist, durch Ehebruch, Diebstahl [...] oder Abfall, (Unbußfertigkeit, welche zur Exkommunikation geführt hat) [Hier als Fußnote *) eingefügt, <CB>: „Die eingeklammerten Worte finden Anwendung, wenn die Abbitte von einem bereits ausgeschlossenen früheren Gemeindeglied geleistet wird.“] schwer versündigt und die Gemeinde geärgert; aber durch GOTTes Gnade hat er (sie) seinen schweren Fall bußfertig erkannt, bereut ihn herzlich und begehrt seine (ihre) Buße auch vor euch zu bezeugen und GOTTes und eure Vergebung öffentlich zu erbitten, damit, wie seine Sünde vor allen kund geworden ist, so auch seine Umkehr allen offenbar werde.

So frage ich nun vor GOTT und dieser Gemeinde:

Bekennest du, daß du offenbarlich wider GOTTes Gebot gesündigt und die Gemeinde geärgert hast?

R. Ja.

Begehrest du von GOTT um Christi willen die Vergebung dieser und aller deiner Sünden – und bittest du auch die Gemeinde dir zu verzeihen?

R. Ja.

Gelobest du auch hinfort vor dieser und andern Sünden dich fleißig zu hüten und mit des Heiligen Geistes Beistand dein Leben christlich zu führen?

R. Ja.

4 Die Ausführungen in diesem Unterteil stehen beispielhaft für die Praxis in den unterschiedlichen Vorgängerkirchen der SELK.

So spricht der HErr: So wir unsere Sünden bekennen, so ist GOTT treu und gerecht, daß Er uns die Sünden vergiebt und reinigt uns von aller Untugend.

Auf solches dein demütiges Bekenntnis, Abbitten und Geloben spreche ich als verordneter Diener des göttlichen Wortes dich los von dieser und allen deinen Sünden, daß sie dir um des HErrn JESu Christi willen sollen vergeben sein vor GOTT im Himmel und vor seiner Gemeinde auf Erden (und nehme dich wiederum an in die Gemeinschaft der Kirche, sonderlich des Sakraments des Altars)* im Namen GOTTes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen. Gehe hin in Frieden, deine Sünden sind dir vergeben.

Hierauf richtet der Pastor ein Schlußwort an die Gemeinde entweder frei oder folgendermaßen:

Euch aber Geliebte, will ich hiermit ermahnt haben, daß ihr mit mir dem HErrn danket, daß Er durch Sein heiliges Wort in dieses unseres Mitbruders Herzen kräftig gewesen und ihm Buße und Vergebung seiner Sünden geschenkt hat. Darum sollt ihr ihm auch von Herzen vergeben und seinen Fall ihm niemals aufrücken, sondern gänzlich vergessen sein lassen.

Seid ihr dazu von Herzen bereit?

R. Ja.

Der Heilige Geist aber helfe uns beherzigen das Wort St. Pauli: Wer sich läßt dünken, er stehe, mag wohl zusehen, daß er nicht falle. Amen.“⁵

Während die „Öffentliche Bitte“ den Weg zur Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der Gemeinde beschreibt, steht das folgende Formular für das Scheitern dieses Weges:

„Exkommunikation.

Geliebte in Christo. Ein Glied unserer Gemeinde N. N. ist leider in die offenbare Sünde N. gefallen, hat seiner Taufe vergessen, den Heiligen Geist betrübt und die Gemeinde geärgert. Er (sie) ist deshalb treulich und fleißig ermahnt worden nach dem Befehl unsers HErrn JESu Christi Matth. 18: *Sündigt dein Bruder an dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihm allein. Höret er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Höret er dich nicht, so nimm noch einen oder zwei zu dir, auf*

5 Agende für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Preußen. Zweiter Teil. Kirchliche Handlungen, Cottbus 1886, 40f.

daß alle Sache bestehe auf zweier oder dreier Zeugen Mund. Höret er die nicht, so sage es der Gemeinde. Er (sie) hat aber alle Ermahnung verachtet und ist unbußfertig geblieben.

Weil nun unser HErr Christus seiner Kirche auf Erden die Schlüssel des Himmelreichs gegeben hat, den Bußfertigen die Sünden zu vergeben, den Unbußfertigen aber sie zu behalten, auch geboten hat: *Höret er die Gemeinde nicht, so halte ihn als einen Heiden und Zöllner*, es also Sein heiliger Wille ist, daß alle, welche offenbarlich sündigen und sich wider alle Ermahnung verhärten, ans der Gemeinschaft der christlichen Kirche sollen hinausgethan werden, so schließe ich nach ordentlich gefälligem Spruch des Kirchen=Kollegii (welcher auch kirchenregimentlich bestätigt worden ist) und kraft meines Amtes den N. N. als einen öffentlichen und unbußfertigen Sünder von der heiligen christlichen Kirche aus und behalte ihm seine Sünden auf den Tag des Gerichts im Namen GOTTes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Demnach werdet ihr alle ermahnt, daß ihr den Ausgeschlossenen als einen solchen haltet, der sich selbst unwert geachtet der Gnade GOTTes, und nichts mit ihm zu schaffen habt, so lange er in seiner Unbußfertigkeit verharrt.

Weil aber GOTT will, daß der Gottlose sich kehre von seiner Bosheit, so wollet ihr für seine arme Seele beten, daß er seiner Sünden wegen erschrecke und zur Buße gelange.

Lernet aber selbst euch fürchten vor der Macht der Sünde, des Satans Trug und List und eures eigenen Herzens Tücke und gedenket bei diesem Exempel an St. Pauli Wort: Wer sich läßt dünken, er stehe, mag wohl zusehen, daß er nicht falle. Amen.

Laßt uns beten: O starker heiliger GOTT, wir beugen uns vor Dir mit erschrockenem Herzen, weil wir sehen, daß Du ein eifriger GOTT bist wider alle Verächter deines Wortes, und daß die Sünde der Leute Verderben ist. Auf Deinen Befehl und in Deinem Namen und um Deiner großen Ehre willen haben wir den, der bisher unser Bruder und Dein Hausgenosse war, hinausgethan aus der Gemeinschaft Deiner Kirche und ihm das Himmelreich verschlossen. Dabei aber überfällt uns Furcht um unsre eigenen Seelen, und es jammert uns seiner, daß wir ihm nicht helfen konnten auf den Weg der Buße. Ach GOTT, ist es möglich und hast Du in Deinem gerechten Gericht sein Herz noch nicht gar verstockt, so bringe ihn doch wieder zu rechtschaffener Buße, daß er nicht verloren gehe. Uns aber wecke auf durch Deinen Geist, daß wir uns warnen

lassen, daß wir merken, wie schwach und gebrechlich wir sind, damit wir ja nicht sicher werden, sondern unsre Seligkeit schaffen mit Furcht und Zittern. Dazu segne uns diesen betrübten Fall, so wollen wir Dir von Herzen dafür danken, daß Du das heilsame Werk der kirchlichen Zucht in unsrer Mitte treulich bewahrst nicht zu unserm Verderben, sondern daß wir uns bekehren und leben. Amen.“⁶

Die Agende sieht außerdem unter der Rubrik „Fürbitte, Danksagungen, Abkündigungen“ noch folgendes vor:

„6. Abbitte.

Geliebte in Christo! Es ist leider N. N. durch Satans List und eigene Schwachheit in schwere Sünden gefallen, wodurch er GOtt erzürnt und viele Christen geärgert hat. Aber durch GOttes Gnade ist er zur Buße gekommen, hat in einer ordentlichen Versammlung des Kirchen=Kollegiums seine Sünde bekannt und seine herzliche Reue darüber kund gegeben (darauf auch in der Beichte die heilige Absolution empfangen). So sollt auch ihr ihm um Christi willen vergeben und ihm seinen Fall nicht nachtragen. Gedenket vielmehr eurer eigenen Schwachheit, denn es ist keine Sünde so groß, darein wir nicht fallen können, wenn GOtt Seine Hand abzieht. Darum seid barmherzig und beweiset untereinander ungefärbte Liebe. Der HErr aber wolle uns alle in Gnaden behüten und erhalten, daß wir in aller Versuchung der Welt, des Teufels und unsers Fleisches gewinnen und den Sieg behalten. Amen.

Für den Fall, daß der Name nicht genannt werden soll, ist diese Abkündigung der Fürbitte für die Kommunikanten einzufügen.“⁷

Außerdem findet sich noch folgendes Formular:

6 A.a.O., 41f. (Hervorhebungen im Original – dort gesperrt).

7 Agende für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Preußen. Erster Teil. Die Gottesdienstordnung, Leipzig 1886, 114. – Interessant sind die handschriftlichen Einträge der Agende, die sich in meinem Besitz befindet: Zum einen wurde mit Bleistift ein Frauenname eingetragen und die maskulinen Formulierungen wurden in feminine übertragen. Zum anderen ist die Passage „in einer ordentlichen Versammlung des Kirchen=Kollegiums“ gestrichen.

„7. Abfall von der Kirche.

Es ist der Gemeinde die betrübende Mitteilung zu machen, daß N. N. (um sich dem wider ihn eingeleiteten Kirchenzuchtsverfahren zu entziehen), seinen Austritt erklärt und sich also von der Kirche des reinen Wortes und Sakramentes losgesagt hat. Er hat es uns damit unmöglich gemacht, ihn fernerhin als einen Bruder zu ermahnen und zu strafen, und so müssen wir das Urteil über ihn dem anheimstellen, der da recht richtet.

Der HErr verleihe ihm nach seiner Barmherzigkeit Erkenntnis seiner Sünde, daß er Buße thue und wiederkehre. Weil wir aber auch an diesem Beispiel sehen, wie Satan begehret uns zu sichten wie den Weizen, so ermahne ich euch ernstlich zu wachen und zu beten, daß ihr nicht in Anfechtung fallet, sondern im Glauben fest bestehet und bei der rechten Kirche verharret bis ans Ende. Amen.“⁸

Folgendes ist an dieser Stelle in aller Kürze zu beobachten: Grund für die Abbitte ist, dass ein Gemeindeglied sich „schwer versündigt“⁹ hat (bzw. in „schwere Sünden gefallen“¹⁰ ist). Exemplarisch genannt werden „Ehebruch, Diebstahl [...] oder Abfall, (Unbußfertigkeit, welche zur Exkommunikation geführt hat)“.¹¹

Notwendig wird die Abbitte, so geht aus dem Formular hervor, weil das Gemeindeglied „die Gemeinde geärgert“¹² hat (bzw. „Gott erzürnt und viele Christen geärgert“¹³ wurden).

Dabei sind offensichtlich verschiedene Verfahren vorgesehen. Zum einen eine Form der Abbitte, der ein Verfahren vorausgegangen ist, das neben dem Pfarrer auch das Kirchenkollegium (Kirchenvorstand) einbezieht und in dem die Vergebung bereits gewährt worden ist.¹⁴ Interessant ist, dass hier nicht vorgesehen ist, dass das entsprechende Gemeindeglied tatsächlich aktiv vor der Gemeinde Abbitte leistet und offensichtlich auch eine anonyme Form dieser Abbitte vorgesehen ist, auch wenn sich nicht recht erschließt, welche Funktion dieser liturgische Akt dann haben soll.

8 A.a.O., 114.

9 Agende für die ELKA 2 (wie Anm. 5), 40.

10 Agende für die ELKA 1 (wie Anm. 7), 114.

11 Agende für die ELKA 2 (wie Anm. 5), 40.

12 A.a.O., 40.

13 Agende für die ELKA 1 (wie Anm. 7), 114.

14 Vgl. das Abbitte-Formular, das mit Anm. 7 dokumentiert ist.